

menarbeiten; diese Gemeinschaftsarbeit hebe jedoch die eigene spezifische Verantwortung der kooperierenden Organe nicht auf. Notwendig sei es ferner, die Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte auf Schwerpunktfragen zu orientieren. Es wäre falsch, wenn die Kreisgerichte etwa versuchen wollten, alle Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte zu erfassen, zu analysieren und auszuwerten. Entsprechend den Schwerpunkten und der konkreten Situation im jeweiligen Territorium müßten vielmehr die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte gezielt ausgewertet werden, wobei auf die notwendige Repräsentanz der Aussagen zu achten sei.

Zur Richtlinie Nr. 26 legte der Präsident dar, daß zahlreiche Regelungen des Beschlusses der 17. Plenartagung in die neuen gesetzlichen Bestimmungen eingeflossen seien, so daß auf ihre Wiederholung in der Richtlinie verzichtet werden konnte. Andererseits seien bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen einige Fragen von allgemeiner Bedeutung aufgetreten, die im Interesse einer einheitlichen Anleitung der Rechtsprechung in der Richtlinie beantwortet wurden. Hierzu führte der Präsident u. a. aus:

In Ziff. 1.1. der Richtlinie werde hervorgehoben, daß alle Vergehen an die Schiedskommission übergeben werden können, auch wenn die Übergabe in den Normen des Besonderen Teils des StGB oder in strafrechtlichen Nebengesetzen nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Soweit in der konkreten Norm die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht genannt wird, stelle dies lediglich eine Orientierung dar, schließe aber in den anderen Fällen — sofern die übrigen Voraussetzungen des § 28 StGB vorliegen — eine Übergabe nicht aus.

Soweit die Richtlinie in Abschn. 2 einige Probleme der Abgrenzung zwischen Verfehlung und Vergehen (Straftaten) behandelt, beschränke sie sich hauptsächlich auf diejenigen, die sich den Schiedskommissionen stellen, wenn sich der Geschädigte unmittelbar an sie wendet. Hinsichtlich der Auslagenregelung bei Verfehlungen (Ziff. 2.6. der Richtlinie) seien lediglich die Grundsätze aus dem früheren Plenarbeschuß — eingeschränkt auf die Fälle der Beleidigung, der Verleumdung und des Hausfriedensbruchs — übernommen worden, soweit der Geschädigte den Antrag unmittelbar bei der Schiedskommission gestellt hat. Da es jedoch weitere Fälle gebe, bei denen sich die Auslagenentscheidung auch nicht aus § 20 SchKO ableiten läßt, sei dem Ministerium der Justiz empfohlen worden, zu prüfen, ob diese Fragen in einer Durchführungsbestimmung geregelt werden könnten.

Obwohl die Richtlinie keine ausdrücklichen Regelungen für die Tätigkeit der Schiedskommissionen bei der Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten, wegen Schulpflichtverletzungen und wegen arbeitsscheuen Verhaltens enthält, seien — wie der Präsident darlegte — ihre Grundsätze, insbesondere für die Anwendung der Erziehungsmaßnahmen, sowie das Verfahren bei Ein-

Sprüchen auch für diese Tätigkeitsbereiche von Bedeutung.

In der Begründung des Beschlusses über die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen, dessen Entwurf in Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit dem FDGB-Bundesvorstand entstand, wies der Präsident insbesondere auf die Erweiterung der Zuständigkeit der Konfliktkommissionen für die Beratung und Entscheidung von Streitfällen aus einem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis über eine Werkwohnung hin. Aus Ziff. 7 des Beschlusses folge, daß die Konfliktkommissionen demgemäß über Forderungen des Mieters wegen Instandsetzung, über Mietzinsforderungen und ggf. über die Berechtigung der Kündigung eines Mietvertrages über eine Werkwohnung durch den Vermieter zu entscheiden haben. Andererseits seien in Ziff. 8 des Beschlusses diejenigen Streitfälle aufgeführt, in denen die Konfliktkommission nicht tätig werden darf, weil die Aufhebung des Mietverhältnisses aus zivilrechtlichen Gründen erfolgen soll oder weil das Mietverhältnis über eine Werkwohnung nicht mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbunden ist.

Auf die Problematik der Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kreisgerichts ging Richter Ch. Kaiser (Oberstes Gericht) in seinem Diskussionsbeitrag auf der Plenartagung ein. Er betonte, daß die Regelung der Ausnahmefälle, in denen das Kreisgericht direkt angerufen werden kann (Ziff. 8 und 9 des Beschlusses), notwendig sei, um für die am Arbeitsstreitfall Beteiligten unvertretbare Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu vermeiden und die Konfliktkommissionen nicht mit Streitfällen zu belasten, in denen sie nur in sehr begrenztem Umfang ihre Aufgabe als Organ der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen erfüllen können. Das treffe vor allem auf diejenigen Streitfälle zu, in denen die Gestaltung der weiteren arbeitsrechtlichen Beziehungen keine vorrangige Rolle spiele und es sich vorwiegend um die Durchsetzung von Geldforderungen handle (z. B. bei Forderungen der Erben des Werktätigen, seiner unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen sowie seiner Gläubiger an den Betrieb). Entgegen Göhring/Gottschalk (NJ 1968 S. 756 f.) sprach sich Kaiser dafür aus, die in Ziff. 9 und 10 der Neufassung des Beschlusses enthaltenen Fälle, in denen die vorherige Beratung und Entscheidung der Konfliktkommission nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gerichts ist, nicht zu erweitern. Der Beschluß enthalte keine erschöpfende Kasuistik, sondern kläre die in der Praxis hauptsächlich auftretenden Fälle. Gleichzeitig seien diese Festlegungen des Beschlusses eine Orientierung für die eigenverantwortliche Tätigkeit der Gerichte bei der Anwendung des § 24 KKO.

Die Entwürfe der beiden Leitungsdokumente waren vor der Behandlung im Plenum des Obersten Gerichts mit Praktikern und Wissenschaftlern gründlich diskutiert worden. Das Plenum konnte daher die Entwürfe mit einigen wenigen Änderungen bestätigen. Du.

³ vgl. dazu Toepflitz, „Neue Initiativen bei der Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1969 S. 131; Probst / Winkler, „Die Leitung der gesellschaftlichen Gerichte“, in diesem Heft.

Richtlinien und Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen

Richtlinie Nr. 26 vom 19. März 1969

Durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968, durch das neue Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1, 49 und 101), durch das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte — GGG — vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 229) und den darauf beruhenden Erlaß des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit

der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung (SchKO) — vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 299) sind für die Schiedskommissionen neue Rechtsgrundlagen geschaffen worden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse erläßt das Oberste Gericht ent-